

Antrag

der Abgeordneten Katja Keul, Agnieszka Brugger, Katharina Dröge, Dr. Tobias Lindner, Margarete Bause, Dr. Franziska Brantner, Kai Gehring, Uwe Kekeritz, Omid Nouripour, Cem Özdemir, Claudia Roth (Augsburg), Manuel Sarrazin, Dr. Frithjof Schmidt, Jürgen Trittin, Ottmar von Holtz, Kerstin Andreae, Britta Haßelmann, Anja Hajduk, Sven-Christian Kindler, Beate Müller-Gemmeke, Corinna Rüffer, Stefan Schmidt, Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ein Rüstungsexportkontrollgesetz endlich vorlegen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Erwartung, dass die Bundesregierung mithilfe eigener Grundsätze zu einer restriktiven Genehmigungspraxis bei Rüstungsgütern kommt, ist gescheitert. Längst sind Genehmigungen und Lieferungen in Drittstaaten außerhalb von EU- und NATO-Ländern von der gut zu begründeten Ausnahme zur Regel geworden. Regelmäßig gehen mehr als die Hälfte deutscher Rüstungsexporte an Drittstaaten. Der Verstoß gegen zentrale Kriterien der Politischen Grundsätze für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern wird billigend in Kauf genommen. So finden Genehmigungen an Länder statt, die aktiv an kriegerischen Handlungen beteiligt sind und systematische Menschenrechtsverletzungen begehen.

Mit der Genehmigung von 8 Patrouillenbooten an Saudi-Arabien erhielt noch im März 2018 ein Land Rüstungsgüter, das aktiv am Jemen-Krieg beteiligt ist. Es gibt weiter keinen Rüstungsexportstopp in die Türkei, trotz des völkerrechtswidrigen Einmarschs der Türkei in Syrien. Allein im Januar 2018 wurden erneut Rüstungsgüter im Wert von mehr als 5 Millionen Euro genehmigt. Die Bundesregierung von CDU/CSU und SPD exportiert weiterhin Rüstungsgüter in Kriegs- und Krisenregionen, was den eigenen Rüstungsexportrichtlinien diametral widerspricht und nicht davon zeugt, dass die neue Bundesregierung bestrebt ist, eine restriktive Rüstungsexportpraxis fahren zu wollen.

Die Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern sowie der Gemeinsame Standpunkt des Rates 2008/944 GASP betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern entfalten offensichtlich keine ausreichende Bindungswirkung, um die Bundesregierung zu einer der Friedenspflicht des Art. 26 Absatz 1 Grundgesetz entsprechenden restriktiven Exportpraxis zu bewegen.

- I. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf:
1. entsprechend der Aufforderung in den Drucksachen 17/9412, 18/4940, 18/7546 und 18/12825 endlich ein Rüstungsexportkontrollgesetz vorzulegen, das dazu führt, dass
 - a. die Entscheidungskriterien der Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern, insbesondere die Menschenrechtslage, die Gefahr innerer Repression und die Verwicklung in einen bewaffneten Konflikt, sowohl im Außenwirtschaftsgesetz (AWG) als auch im Kriegswaffenkontrollgesetz (KWKG) gesetzlich verankert werden;
 - b. die acht Kriterien des Gemeinsamen Standpunkts des Rates 2008/944 GASP betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern ebenfalls in das AWG und das KWKG überführt werden;
 - c. die Umgehung deutscher Rüstungsexportkontrolle durch Produktion im Ausland und technische Unterstützung ausländischer Unternehmen beendet wird und der Genehmigungsvorbehalt für technische Unterstützung in den §§ 49, 50 Außenwirtschaftsverordnung (AWV) auf sämtliche Rüstungsgüter erstreckt wird, sowie ein Straftatbestand für den Fall des Verstoßes gegen das Genehmigungserfordernis eingeführt wird;
 - d. der § 11 Abs. 2 KWKG gestrichen und damit die verfassungswidrige Delegation der Entscheidungen über Kriegswaffen vom Bundeskabinett auf das Wirtschaftsressort beendet und stattdessen sichergestellt wird, dass künftig das Bundeskabinett als Ganzes an Stelle des Bundessicherheitsrates entscheidet;
 - e. eine außen- und sicherheitspolitische Begründung für die Genehmigung von Kriegswaffen in Drittstaaten gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Öffentlichkeit stattfindet;
 - f. ein Verbandsklagerecht eingeführt wird, das es qualifizierten und anerkannten Nichtregierungsorganisationen erlaubt, erteilte Genehmigungen künftig vor Verwaltungsgerichten auf ihre Rechtmäßigkeit hin überprüfen zu lassen;
 - g. der Umfang der Berichtspflichten der Bundesregierung gesetzlich normiert wird und insbesondere
 - i. quartalsweise berichtet wird
 - ii. Angaben zu konkreten Rüstungsgütern und nicht lediglich zu Waffenkategorien gemacht werden
 - iii. der Gesamtzusammenhang eines Rüstungsgeschäfts ersichtlich wird, indem Exportgeschäfte, deren Durchführung sich über mehrere Berichtszeiträume verteilen, als eine zusammenhängende Exportentscheidung gekennzeichnet wird

- iv. Entscheidungen nach dem AWG und dem KWKG in den Bericht aufgenommen und entsprechend gekennzeichnet werden
 - v. Herstellungsgenehmigungen, Lizenzerteilungen und Reexporte in den Bericht aufgenommen werden;
2. die Zollregelungen so anzupassen, dass künftig nicht nur bei Kriegswaffen, sondern bei allen Arten von Rüstungsexporten die tatsächliche Ausfuhr erfasst und in den Rüstungsexportbericht aufgenommen werden kann;
3. keine Lizenzen zur Waffenproduktion in Drittstaaten zu vergeben;
4. keine Steuergelder für die Absicherung von Rüstungs- und Kriegswaffenexporten (Hermesbürgschaften) bereitzustellen;
5. Ausfuhrgenehmigungen generell auf ein Jahr zu begrenzen;
6. die Ankündigung des Koalitionsvertrags von CDU/CSU und SPD, keine Kleinwaffen mehr in Drittstaaten zu exportieren, schnellstmöglich umzusetzen;
7. bis zur parlamentarischen Sommerpause 2018 konkrete Eckpunkte und einen Zeitplan vorzulegen, wie die Ankündigung des Koalitionsvertrages von CDU/CSU und SPD noch im Jahr 2018 die Rüstungsexportrichtlinien zu schärfen, umgesetzt wird.

Berlin, den 24. April 2018

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.